



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 6/16

vom

25. Mai 2016

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Mayen, die Richter Felsch, Lehmann, die Richterinnen Dr. Brockmüller und Dr. Bußmann

am 25. Mai 2016

beschlossen:

1. Der Antrag der Klägerin, ihr für das Rechtsbeschwerdeverfahren einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.
2. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 12. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom 7. März 2016 wird auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.

Gegenstandswert: bis zu 1.000 €

Gründe:

1. I. Die Klägerin begehrt von den Beklagten jeweils korrekte Berechnung der Schadensfreiheitsklasse und des Beitragssatzes ausgehend von einem Verkehrsunfall. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die von der Klägerin eingelegte Berufung als unzulässig verworfen. Die Klägerin hat hiergegen persönlich Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, ihr für die Durchführung dieses Verfahrens einen Rechtsanwalt nach § 78b ZPO beizuordnen.

2 II. Der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts ist nicht begründet.

3 Nach § 78b Abs. 1 ZPO kann einer Partei ein Rechtsanwalt beige-
ordnet werden, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt
nicht findet und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos
erscheint.

4 1. Die erstgenannte Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die Partei
zumutbare Anstrengungen unternommen und ihre vergeblichen Bemü-
hungen dem Gericht substantiiert dargelegt sowie gegebenenfalls nach-
gewiesen hat (Senatsbeschluss vom 22. Juli 2015 - IV ZB 19/15, juris
Rn. 4 m.w.N.). Daran fehlt es hier. Dem Vortrag der Klägerin ist schon
nicht zu entnehmen, dass sie sich an einen beim Bundesgerichtshof zu-
gelassenen Rechtsanwalt gewandt hätte.

5 2. Die Rechtsverfolgung der Klägerin erscheint auch aussichtslos,
weil ihre Rechtsbeschwerde wegen Versäumung der Beschwerdefrist als
unzulässig zu verwerfen ist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
kommt nicht in Betracht. Zwar kann einer Partei, die keinen zu ihrer Ver-
tretung bereiten Rechtsanwalt gefunden hat, im Fall der Bestellung eines
Notanwalts Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
Dies setzt allerdings voraus, dass die Partei die für die Bestellung eines
Notanwalts erforderlichen Voraussetzungen innerhalb der noch laufen-
den Frist darlegt (Senat aaO Rn. 5 m.w.N.). Das hat die Klägerin nicht
getan.

6 III. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 577 Abs. 1 ZPO als unzu-
lässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der Beschwerdefrist durch

einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist, § 575 Abs. 1 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO, § 133 GVG.

Mayen

Felsch

Lehmann

Dr. Brockmüller

Dr. Bußmann

Vorinstanzen:

AG Hannover, Entscheidung vom 18.12.2015 - 427 C 5856/15 -
LG Hannover, Entscheidung vom 07.03.2016 - 12 S 13/16 -